

Öffentliche Bekanntmachung

**über die Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilungen von persönlichen Daten aus dem
Melderegister**

1. Widerspruchsrecht bei Wahlwerbung (§50 Abs.1 Bundesmeldegesetz – BMG-)

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Wahlberechtigte haben nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen

2. Widerspruchsrecht bei Auskunftsersuchen hinsichtlich Alters- und Ehejubiläen und Adressbuchvorlagen (§ 50 Abs. 2 und 3 BMG)

Es besteht die Möglichkeit der Auskunftsverweigerung bei Adressanfragen im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen und Anfragen von Adressbuchvorlagen.

3. Widerspruch der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 Abs. 3 BMG

Gemäß dieser Vorschrift dürfen Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestimmte Meldedaten ihrer Mitglieder übermitteln. Haben Familienmitglieder keine oder unterschiedliche Religionszugehörigkeit können diese Personen der Weitergabe ihrer Daten widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übersendung von Informationsmaterial bezüglich der Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst

Nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 BMG und des §58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Adressdaten aller deutschen Staatsangehörigen die im nächsten Jahr volljährig werden. Zweck ist die Übersendung von Informationsmaterial zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes.

In allen vier o. g. Fällen können die Widersprüche schriftlich oder mündlich beim Bürgerbüro der Stadt Mainburg eingelegt werden. Sie sind an keine Frist gebunden und brauchen nicht begründet zu werden. Die Widersprüche gelten bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber dem Bürgerbüro.

Mainburg, den 20.03.2023

**Stadt Mainburg
gez.**

**Helmut Fichtner
1. Bürgermeister**

**Aushang: Amtstafel: 21.03.2023
Abnahme: 09.10.2023**